



# Bergschadensprognosen in Betriebsplanzulassungsverfahren, insbesondere aus Sicht betroffener Unternehmen, Kommunen und Verbände

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Christian Tünnesen-Harmes\*

Sozietät Büge und Dr. Tünnesen-Harmes

Königstraße 8

47051 Duisburg

---

## 1. Problemstellung

Bergschadensprognosen wie Risikoprognosen insgesamt sind zentraler Bestandteil umweltrechtlicher Zulassungsverfahren. Das gesamte Umwelt- und Technikrecht ist beherrscht von dem Gedanken vorsorgender Prognosen auch und gerade bei gebundenen Entscheidungen. Auch dann nämlich, wenn den zuständigen Behörden kein Ermessensspielraum eingeräumt ist, kommt für die Entscheidung, ob ein Vorhaben zuzulassen ist, den gesetzlichen Anforderungen, die auf die Verhinderung von Gefahren und Risiken für Personen, Sachwerte und die Umwelt gerichtet sind, maßgebende Bedeutung zu. So heißt es für die Zulassung von Betriebsplänen in § 55 BBergG, unter die gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG auch Rahmenbetriebspläne fallen, neben weiteren Zulassungsvoraussetzungen, daß die Zulassung des Betriebsplans zu erteilen ist, wenn "die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb ... getroffen ist (§ 55 Abs. 1 Ziff. 3 BBergG) und in § 55 Abs. 1 Ziff. 5 BBergG" ... für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist." In anderen Gesetzen des Umwelt- und Technikrechts finden sich entsprechende Vorgaben. So ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung für ein Vorhaben nur dann zu erteilen, wenn u.a. sichergestellt ist, daß die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt sind. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind Anlagen "so zu errichten und zu betreiben, daß ... schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren ... nicht hervorgerufen werden können" und neben weiteren Betreiberpflichten "Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird." Die beherrschende Frage sowohl im Bergrecht als auch

---

\* Der Verfasser ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen zu Fragen des Umwelt- und Technikrechts. Er vertritt in Klageverfahren gegen Abbauvorhaben der Bergwerke Walsum, West und Prosper Haniel betroffene Unternehmen, Kommunen und Verbände sowie private Grundeigentümer.



etwa im Immissionsschutzrecht für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist demnach auch immer die Frage: "Wie sicher ist sicher genug?"<sup>1</sup>

Verfolgt man die Genehmigungspraxis der bergrechtlich zuständigen Behörden, aber auch die bisherige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte insbesondere in Nordrhein-Westfalen, so mag man den Eindruck gewinnen, als gelten im Bergrecht andere Maßstäbe zur Beantwortung der vorgenannten Frage als in allen anderen Bereichen des Umwelt- und Technikrechts. So stelle man sich etwa vor, ein Chemiekonzern plant zwischen der Wohnbebauung einer Gemeinde und einem Naturschutzgebiet ein Großvorhaben und verweist hinsichtlich der konkreten Auswirkungen des Vorhabens (auf das Grundwasser, die Luft und geschützte Lebensarten im Naturschutzgebiet) auf den Betrieb der Anlagen begleitende Untersuchungen verbunden mit dem Anspruch, das Vorhaben schon einmal zu realisieren, um anschließend zu schauen, wie etwaige Umweltprobleme gelöst werden können. Ein wenig so wie im vorgenannten Beispiel stellt sich jedoch die Situation im bergrechtlichen Zulassungsverfahren in der praktischen Ausgestaltung dar, wie sie etwa bei dem Planfeststellungsbeschuß bezüglich des Bergwerks Walsum anzutreffen ist, dessen Abbauvorhaben sich auf die Sicherheit der Rheindeiche auswirken und zudem in gravierender Weise in Naturschutzgebiete mit prioritären Lebensarten eingreifen. Was in anderen Rechtsbereichen undenkbar ist, erscheint in bergrechtlichen Zulassungsverfahren möglich.

Bei dieser zugegebenermaßen vergrößernden Sichtweise wird nicht verkannt, daß die bergrechtlichen Zulassungsverfahren abweichend etwa von denen des Immissionsschutzrechts ausgestaltet sind. Freilich kennt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keinen Rahmenbetriebsplan und auch keine Sonderbetriebspläne. Dennoch ist die Zielrichtung hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt entsprechend. Auch die Interessenlage der antragstellenden Unternehmen ist vergleichbar. In dem einen wie in dem anderen Bereich ist das Interesse der Unternehmen darauf gerichtet, möglichst langfristige Planungssicherheit zu erlangen und durch Verfahrenskonzentration sowie Präklusionswirkung gegenüber Rechten Dritter eine möglichst bestandsfeste Rechtsposition zu erreichen, bevor größere Investitionen getätigt werden.

Wenn nachfolgend auf die im Bergrecht geltenden, jedoch in der Verwaltungspraxis nur zu oft verkannten Anforderungen an Planfeststellungsbeschlüsse und Betriebsplanzulassungen eingegangen wird, so werden hierbei auch nicht die Standortgebundenheit des Bergbaus und verbleibende Prognoseunsicherheiten, die der Regelungsgegenstand mit sich bringt, außer Betracht gelassen. Um es vorweg zu sagen: Das Ergebnis der Berücksichtigung bergrechtsspezifischer Anforderungen kann jedoch weder ein absoluter Vorrang des

---

<sup>1</sup> Ausführlich zum Vorsorgeprinzip Tünnesen-Harmes, in: Himmelmann/Pohl/Tünnesen-Harmes, Handbuch des Umweltrechts, A.2 Rn. 5 ff.



Bergbaus vor den Interessen Drittbetroffener unter Verweis auf die Haftung für Bergschäden gemäß §§ 114 ff. BBergG sein, noch Prävention frei nach dem Motto "vor der Hacke ist duster" ausschließen. Läßt man die im wesentlichen rechtspolitische Frage nach der Sinnhaftigkeit der weiteren Zulassung des hochsubventionierten Steinkohlenbergbaus außen vor, so versteht sich von selbst, daß sich im Hinblick auf die Lagerstättegebundenheit Schäden am Oberflächeneigentum nicht vollständig werden vermeiden lassen. In diesem Sinne hat die Moers-Kapellen-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>2</sup> eine Abwehr leichter und mittlerer Bergschäden im Unterschied zu schweren und schwersten Bergschäden im Regelfall auch ausgeschlossen. Bekanntermaßen ist zur Umsetzung der Moers-Kapellen-Entscheidung eine Betrachtung der Belange der Oberflächeneigentümer dem Sonderbetriebsplan Oberflächeneigentum zugewiesen worden. Überhaupt sind, um der besonderen Situation des Bergbaus Rechnung zu tragen, verschiedene "Verfahrensstufungen" erfolgt, mit der Konsequenz, daß außer dem Rahmenbetriebsplan Hauptbetriebspläne sowie verschiedene Sonderbetriebspläne aufzustellen sind. So sind für die Abbauvorhaben etwa des Bergwerks Walsum mit den dortigen Auswirkungen auf die Rheindeiche außer dem Rahmenbetriebsplan, dem Hauptbetriebsplan und dem Abbaubetriebsplan auch Sonderbetriebspläne für Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum sowie jährliche Sonderbetriebspläne für den Abbau unter dem Rhein vorgesehen. Neuerdings werden wegen der besonderen Auswirkungen auf Kommunen auch hierzu Sonderbetriebspläne erstellt.

Hinzu kommt, daß zur Herstellung bzw. zum Erhalt der Deichsicherheit wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind, die nach der bisherigen Praxis entgegen § 78 Abs. 1 VwVfG getrennt von den bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden und für die zudem verschiedene Behörden zuständig sind.<sup>3</sup> Dies führt im Ergebnis zu einer Vielzahl von Abstimmungsproblemen. Was ursprünglich zur Erhöhung der Kontrollintensität vorgesehen war, hat zu einer Atomisierung der gesamten Regelungsmaterie geführt<sup>4</sup> und ist von seiten der Betreiber wie leider auch der zuständigen Behörden dazu genutzt worden, Probleme nicht zu lösen, sondern auf jeweils andere Planungsebenen zu verschieben, was am Ende wohl zu einer "geplanten Kontrolllosigkeit" geführt hat. Wegen der erheblichen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus sowohl auf Unternehmen, Kommunen, private Hauseigentümer als auch den Aufgabenbereich der Naturschutzvereine ist es nicht zuletzt im Hinblick auf das vorskizzierte Versagen der staatlichen Kontrollmechanismen zu einer Vielzahl von Klagen gekommen. So gehen gegen den Rahmenbetriebsplan für das Bergwerk Walsum neben einer Vielzahl Privatbetroffener auch mehrere Industrieunternehmen vor, bei denen etwa schwerwiegende Schäden durch Beeinträchtigungen von Präzisi-

---

<sup>2</sup> BVerwG, ZfB 1989, 199 ff; näher hierzu Kremer/Neuhaus, Bergrecht, 2001, Rn. 505 ff.

<sup>3</sup> Hinsichtlich des Bergwerks Walsum ist die Bezirksregierung Arnsberg für bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zuständig, während die Bezirksregierung Düsseldorf für Planfeststellungsverfahren bezüglich der Rheindeiche zuständig ist.

<sup>4</sup> Näher hierzu Himmelmann/Tünnesen-Harmes, UPR 2002, 212, 214 m.w.N.



onsmaschinen infolge von Schief lagen drohen. Bergbaueinwirkungen beeinträchtigen jedoch nicht nur industrielle Standorte, sondern auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe ebenso wie z.B. Bäckereien durch den Schiefstand von Öfen u.ä. Kommunen sind in ihrer Planungshoheit hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten ebenso betroffen wie in bezug auf ihre Infrastruktureinrichtungen, etwa durch die Zerstörung der Kanalisation oder den Abriß von Versorgungsleitungen. Hinzu kommt, daß gewerbliche Ansiedlungen in Gebieten, die unter Bergbaueinwirkungen geraten, praktisch kaum mehr möglich ist, so daß für die betroffenen Regionen erhebliche Strukturnachteile entstehen. So ist eine wahrscheinlich einzigartige "Allianz" zwischen betroffenen Unternehmen, Kommunen, Bürgerinitiativen sowie Naturschutzvereinen entstanden, die sich jeweils in ihren Interessenbereichen massiv vom Bergbau beeinträchtigt sehen. Nachfolgend werden für diese unterschiedlichen Bereiche die Prognoseanforderungen im gestuften Verfahren betrachtet.

## 2. Prognoseanforderungen im "gestuften Verfahren"

Die Frage, welche Prognoseanforderungen bezüglich zu erwartender Bergschäden auf welcher Prüfungsebene zu stellen sind, hat zentrale praktische Bedeutung und betrifft nicht etwa nur Fragen dogmatischer Einordnung. Dies gilt in bezug auf Rechtsschutzmöglichkeiten Drittbetroffener ebenso wie für die Frage der Rechtssicherheit des Betreibers. Erfolgt auf Rahmenbetriebsplanebene lediglich eine grobe Analyse der Umweltauswirkungen und werden die Belange privater Grundeigentümer praktisch vollständig unter Hinweis auf den nachgeordneten Sonderbetriebsplan Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum unberücksichtigt gelassen, so muß dies zur Folge haben, daß sich der Betreiber hinsichtlich der nicht geprüften Belange auch nicht auf Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses berufen kann. In der Praxis ist hier allerdings leider die Tendenz festzustellen, daß zwar im Planfeststellungsbeschluß rechtsverbindlich über Einwendungen Betroffener entschieden wird, eine inhaltliche Prüfung jedoch nicht ernsthaft stattgefunden hat. Auch das "Ob" des Vorhabens wird in der Praxis nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr ernsthaft in Zweifel gezogen, obgleich mangels entsprechender Prüfungsintensität dies gerade erforderlich wäre. Weiterhin ist eine Gesamtabwägung der betroffenen Belange nur im Zuge einer umfassenden Betrachtung der Abbauvorhaben möglich. Vor diesem Hintergrund kommt zunächst dem Rahmenbetriebsplan entscheidende Bedeutung zu.

### 2.1 Rahmenbetriebsplan

Für die aktuellen Rahmenbetriebsplanverfahren, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind, sind die Bestimmungen über obligatorische Rahmenbetriebspläne maßgebend.<sup>5</sup> Die Anforderungen an obligatorische Rahmenbetriebspläne sind in § 57 a Abs. 2 BBergG konkretisiert. Danach muß der Rahmenbetriebsplan den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen

---

<sup>5</sup> Vgl. Kremer/Neuhaus, Bergrecht, 2001 Rn. 172 ff.



für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben. Der Rahmenbetriebsplan muß darüber hinaus alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers bei Einführung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans sollen gemäß § 57 a Abs. 5 erster Halbsatz BBergG Einwendungen, die gegen ein Vorhaben geltend gemacht werden oder geltend gemacht werden können, nur einmal – und zwar im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – geprüft und abschließend behandelt werden.<sup>6</sup> Diese Vorgabe des Gesetzes spricht grundsätzlich für eine größtmögliche Konzentration und für eine Konkretisierung des Vorhabens bereits auf der Ebene des Rahmenbetriebsplans.<sup>7</sup> Eine lediglich überschlägige Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit eines Vorhabens genügt diesen Anforderungen sicher nicht. Zwar ist einzuräumen, daß der Gesetzgeber es auch nach Einführung des Planfeststellungsverfahrens auf Rahmenbetriebsplanebene bei der Konstruktion von Rahmen-, Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebsplänen belassen hat, jedoch genügt es nicht den Anforderungen des § 57 a BBergG, wenn für den notwendigen Inhalt der Rahmenbetriebspläne auf den Gesetzeswortlaut bezüglich fakultativer Rahmenbetriebspläne gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 1 BBergG verwiesen wird, wonach nur "allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf" im Rahmenbetriebsplan enthalten sein müssen. Dies verkennt das OVG Münster im Beschluß vom 03.09.2003.<sup>8</sup> Die Notwendigkeit der Ermittlung von Umweltauswirkungen und insbesondere der Beeinträchtigung von Rechten Dritter bereits auf der Ebene des Rahmenbetriebsplans ergibt sich zu dem nicht nur auf der Grundlage des nationalen Rechts. Vielmehr folgt auch aus den EG-rechtlichen Vorgaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend, daß die Umweltauswirkungen bereits auf Rahmenbetriebsplanebene zu ermitteln sind und dies auch von den Drittbetroffenen beansprucht werden kann. Dementsprechend sind die Regelungen des nationalen Rechts EG-rechtskonform auszulegen. So hat der EuGH in der Entscheidung vom 07.01.2004<sup>9</sup> mit bemerkenswerter Deutlichkeit die Frage der Anforderungen an die Ermittlung der Umweltauswirkungen vor dem Hintergrund der Vorgaben der UVP-Richtlinie beantwortet. Aus dieser Entscheidung ergeben sich deutliche Vorgaben zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Anwendung der UVP-Richtlinie im nationalen Recht, die dem widersprechende – auch höchstrichterliche – Rechtsprechung obsolet macht. Der EuGH hat in der vorgenannten Entscheidung hervorgehoben, daß nach der ersten Begründungserwägung die Richtlinie 85/337 bezweckt, daß die zuständige Behörde die Auswirkungen des in Rede stehenden Projekts auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt. Sieht also das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor, in dem zunächst

---

<sup>6</sup> OVG Münster, Beschluß vom 03.09.2003 (Az. 21 B 2519/02), S. 4 des Entscheidungsabdrucks unter Hinweis auf die amtliche Begründung BT-Brs. 11/4015 S. 12 sowie Gaentzsch, Die bergrechtliche Planfeststellung, in: Festschrift für Horst Sendler, 1991, 403, 416 f.

<sup>7</sup> OVG Münster, Beschluß vom 03.09.2003, a.a.O.

<sup>8</sup> Aktenzeichen: 321 B 2519/02, S. 4 des Entscheidungsabdrucks.

<sup>9</sup> DVBl 2004, 370.



eine Grundsatzentscheidung ergeht und sodann eine Durchführungsentscheidung getroffen wird, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, sind die Auswirkungen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren zum Erlaß der Grundsatzentscheidung zu ermitteln und zu prüfen.<sup>10</sup> Einschränkungen hat der EuGH lediglich insofern zugelassen, als Auswirkungen erst im Verfahren zum Erlaß der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können. Dies ändert jedoch nichts an dem Grundsatz, daß ähnlich wie im Verfahren zur Erteilung eines z.B. immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides oder einer Teilgenehmigung eine Zulassung nur erfolgen darf, wenn ein vorläufiges positives Gesamturteil getroffen werden kann.<sup>11</sup> Unzutreffend ist demgegenüber die Einordnung obligatorischer Rahmenbetriebsplanzulassungen entsprechend Flächennutzungsplänen.<sup>12</sup> Für obligatorische Rahmenbetriebspläne kann eine solche Einordnung bereits deswegen nicht zutreffen, weil hiermit die Anforderungen der UVP-Richtlinie zu erfüllen sind. Der Rahmenbetriebsplanzulassung kommt in diesem Sinne nicht lediglich eine Aufsichts- und Steuerungsfunktion zu, die es der Bergbehörde ermöglichen soll, die längerfristige Entwicklung des Betriebs zu überblicken und dafür einen verbindlichen Rahmen abzustecken. Vor dem Hintergrund der Vorgaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung hat auch das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden, daß auf Rahmenbetriebsplanebene sämtliche Auswirkungen des Bergbauvorhabens beurteilt werden müssen.<sup>13</sup> In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes in seiner Entscheidung vom 25.01.2002<sup>14</sup> zutreffend darauf hingewiesen, daß für weitere Regelungen durch Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne im Grunde außer den personenbezogenen Zulassungsvoraussetzungen nur noch bergbauliche und bergtechnische Anforderungen, die Dritte außerhalb des Betriebs nicht berühren, offen bleiben.<sup>15</sup> Das VG Saarland hat damit verdeutlicht, daß nach der Einführung des qualifizierten Rahmenbetriebsplanverfahrens eine stärkere Konkretisierung des Vorhabens als bisher geboten ist. Durch die Einführung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans ist insbesondere die abschließende Prüfung sämtlicher Umweltauswirkungen als auch die Prüfung der Eigentümerbelange beabsichtigt gewesen. Ebenso wie in dem der vorzitierten Entscheidung des VG Saarlands zugrundeliegenden Sachverhalt hat sich in den Verfahren vor dem VG Düsseldorf bezüglich des Bergwerks Walsum herausgestellt, daß insbesondere Auswirkungen des Abbaus auf die Tagesoberfläche bereits im qualifizierten Rahmenbetriebsplanverfahren ohne weiteres zu prognostizieren sind.<sup>16</sup> Hinsichtlich der tat-

---

<sup>10</sup> EuGH, DVBl. 2004, S. 370.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu BVerwG, NVwZ-RR 1999, 15.

<sup>12</sup> So aber VG Gelsenkirchen, Urteil vom 22.01.2004, Az.: 8 K 2496/01, S. 12 des Entscheidungsabdrucks unter Hinweis auf BVerwGE 89, 246.

<sup>13</sup> BVerwG, NVwZ 1992, 980, 983.

<sup>14</sup> Az.: 2 F 82/01.

<sup>15</sup> Ebenso Gaentzsch, Festschrift für Sandler, 1991, 403, 417.

<sup>16</sup> Vgl. im einzelnen Himmelmann/Tünnesen-Harmes, UPR 2002, 212, 213.



sächlichen Prognostizierbarkeit von Bergschäden bereits auf Rahmenbetriebsplanebene ist nur daran zu erinnern, daß sich ca. 95 % des Untertage abgebauten Volumens in Form von Senkungen an der Tagesoberfläche auswirken. Außerdem ist mit einer gewissen Variationsbreite der Grenzwinkel bekannt, bis zu dem die Senkungen an der Tagesoberfläche Auswirkungen haben. Damit lassen sich Zerrungen und Pressungen sowie Schief lagen, denen bestimmte Bereiche der Tagesoberfläche ausgesetzt sein werden, vorher sagen.<sup>17</sup> Weitere Erkenntnisse lassen sich durch eine sorgfältige Exploration der Lagerstätte gewinnen. Außerdem mag es zutreffen, daß sich Auswirkungen von Abbauvorhaben, die erst im Jahre 2019 erfolgen sollen, zur Zeit noch nicht vollständig abschätzen lassen. Dies trifft jedoch nicht auf Abbauvorhaben zu, die unmittelbar bevorstehen.

Im Zuge der Rahmenbetriebsplanzulassung für das Bergwerk Walsum war es deshalb auch ohne weiteres möglich, die Auswirkungen der Abbauvorhaben auf die Rheindeiche so zu prognostizieren, daß notwendige Deichertüchtigungsmaßnahmen bereits auf Rahmenbetriebsplanebene hätten geregelt werden können. Statt dessen wurden diese sensiblen Betrachtungen auf die Ebene des Sonderbetriebsplans für den Abbau unter dem Rhein verschoben. Dies hatte zur Konsequenz, daß das infolge der prognostizierbaren Bergsenkungen ohne weiteres erkennbare Unterschreiten des vorgegebenen Sicherheitsmaßes (Bemessungshochwasser + 1 Meter) nicht ausgeglichen war, als die Deiche unter Bergbaueinwirkungen gelangt sind. Abgesehen hiervon wäre eine detaillierte Untersuchung, ob die vorhandenen Rheindeiche geeignet sind, Bergbaueinwirkungen bei gleichzeitigem Rheinhochwasser standzuhalten, auf Rahmenbetriebsplanebene zu untersuchen gewesen. Hierbei geht es um eine grundsätzliche Risikoprognose, die die betreffenden Abbauvorhaben insgesamt in Frage stellt. Keinesfalls konnte es hier ausreichen, lediglich theoretische Überlegungen darüber anzustellen, ob man Deiche grundsätzlich so sicher gestalten kann, daß sie Bergbaueinwirkungen standzuhalten vermögen. Lassen sich erdbebensichere Staumauern realisieren, so spricht vieles dafür, daß bei entsprechendem Aufwand auch die Rheindeiche so ausgelegt werden können, daß sie Zerrungen und Pressungen standhalten können. Die Prüfung der grundsätzlichen Realisierbarkeit eines Vorhabens, die auf Rahmenbetriebsplanebene durchzuführen ist, kann jedoch selbstverständlich nicht auf eine dermaßen abstrakte Weise erfolgen. Vielmehr sind die konkreten örtlichen Verhältnisse und insbesondere die vorhandenen Deiche und deren Aufbau in die Überlegungen einzubeziehen sowie grundsätzliche Sicherheitsanforderungen festzulegen. Erfolgt dies nicht, findet keine ordnungsgemäße Gesamtabwägung statt.<sup>18</sup>

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht einzusehen, warum auf Rahmenbetriebsplanebene nicht schon all diejenigen Erkenntnisse für die Zulassungsentscheidung Verwendung finden sollen, die bereits vorliegen. Im übrigen gibt es keine zwingende Notwendigkeit dafür, Rahmenbetriebspläne für einen Jahrzehnte umfassenden Zeitraum aufzustellen und hierüber verbindliche Zulassungsentscheidungen zu erwirken. Lassen sich die Auswirkungen späterer Abbauvorhaben zum Zeitpunkt der Planfeststellung tatsächlich nicht hinreichend

---

<sup>17</sup> Himmelmann/Tünnesen-Harmes, UPR 2002, 212, 213 unter Hinweis auf Kratzsch, Bergschadenskunde.

<sup>18</sup> Näher zu den Anforderungen an eine sogenannte gebundene Abwägungsentscheidung nachfolgend Ziffer 2.2.



präzise überblicken, so ist eben ein kürzerer Zeitraum für die Geltungsdauer der Rahmenbetriebsplanzulassungen zu wählen. Die Verlagerung der relevanten Entscheidungen auf nachgeordnete Planungsebenen ist demgegenüber nicht sachgerecht. Auf diese Weise wird entgegen der Intention des Gesetzes die geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung, die grundsätzlich auf Sonderbetriebsplanebene nicht zwingend vorgeschrieben ist, umgangen. Außerdem werden die Rechte Drittbetroffener durch das Fehlen einer Gesamtabwägung ihrer Belange beeinträchtigt.

## 2.2 Gebundene Abwägungsentscheidung

Nur auf der Rahmenbetriebsplanebene kann eine Gesamtabwägung aller Belange des zur Zulassung gestellten Vorhabens erfolgen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß es sich auch bei der obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassung nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich um eine gebundene Entscheidung handelt. Nach ganz überwiegender Auffassung wird in diesem Zusammenhang von einer sogenannten gebundenen Abwägungsentscheidung gesprochen. Die Notwendigkeit einer Abwägung wird in diesem Zusammenhang aus § 48 Abs. 2 BBergG hergeleitet. Auch im Rahmen einer gebundenen Abwägungsentscheidung ist eine vollständige Ermittlung sämtlicher durch ein Bergbauprojekt betroffener Belange erforderlich. Die gebundene Abwägungsentscheidung unterscheidet sich nämlich nur insofern von einer Abwägungsentscheidung mit planerischer Gestaltungsfreiheit, als die Gewichtung der verschiedenen Belange der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Es fehlt folglich nur an einem planerischen Einschlag, d.h. eine im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit zulässige und gerichtlich nicht überprüfbare Gewichtung der in die Abwägung einzustellenden Belange kommt nicht in Betracht. Eine Ermächtigung, auf der Grundlage einer unvollständigen Sachverhaltsermittlung einen Rahmenbetriebsplan zuzulassen, ergibt sich aus dem Rechtscharakter der gebundenen Abwägungsentscheidung jedoch gerade nicht.<sup>19</sup> Dies hat das OVG Koblenz für ein wasserrechtliches Verfahren deutlich zum Ausdruck gebracht, indem es darauf hingewiesen hat, daß das Übermaßverbot auch zur Erreichung der Schutzziele des § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 WHG zu beachten sei und dies eine Gegenüberstellung und Abwägung der für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets sprechenden Interessen und der durch sie berührten Belange erforderlich mache, die teilweise als nachvollziehendes Abwägen bezeichnet werde und nur auf Grundlage einer vollständigen Zusammenstellung und richtigen Bewertung des entscheidungsrelevanten Materials erfolgen könne.<sup>20</sup> Dem auch im Rahmen einer gebundenen Abwägungsentscheidung uneingeschränkt bestehenden Erfordernis einer umfassenden Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange kann jedoch nicht mehr nachgekommen werden, wenn auf einer Vielzahl von Regelungsebenen jeweils nur Teile der abwägungserheblichen Belange betrachtet werden. Der einzelne kann vielmehr geltend machen, daß seinen Belangen

---

<sup>19</sup> Vgl. OVG Koblenz, 30.10.2003, Az.: 1 C 10100/03.

<sup>20</sup> OVG Koblenz a.a.O.



gerade im Hinblick auf die gleichgerichteten Belange anderer Betroffener ein größeres Gewicht bei der Zulassungsentscheidung hätte beigemessen werden müssen.<sup>21</sup> Dies steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Grad der im Abwägungsvorgang erforderlichen und angebrachten Individualisierung der Größenordnung des jeweiligen Planvorhabens angemessen sein muß. Dies führt nicht zu einer Vernachlässigung der einzelnen betroffenen Belange, sondern wird ihnen in besonderer Weise gerecht. Sie gehen im Abwägungsvorgang in die von der Planungskonzeption her bestimmte planerische Gesamtschau ein und schlagen insoweit durch die Summierung mit den ihnen entsprechenden Belangen anderer Betroffener in dem insgesamt zu berücksichtigenden Abwägungsmaterial zu Buche.<sup>22</sup> Gerade im Bergrecht sind die einzelnen Betroffenen in besonderem Maße darauf angewiesen, daß ihre Belange auch im Zusammenhang mit den Belangen anderer Betroffener gewürdigt werden. Andernfalls könnten sich die Belange eines einzelnen Klägers niemals gegenüber den Belangen des Bergbaus durchsetzen, so daß der Rechtsschutz hier von vornherein ad absurdum geführt würde. Sowohl bei der Verankerung des Eigentumsschutzes in § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG als auch bei derjenigen in § 48 Abs. 2 BBergG ist über die Rechtmäßigkeit des Eigentumseingriffs letztlich immer eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Güterabwägung zwischen dem privaten Interesse des Oberflächeneigentümers am Unbeschädigtsein seines Eigentums und dem öffentlichen Interesse an der Zulassung des Betriebsplans vorzunehmen. Bei der Entscheidung, ob ein derartiges öffentliches Interesse vorliegt, da das Interesse einzelner Drittbetroffener überwiegt, sind nicht nur die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, die für die Zulassung des Vorhabens sprechen, sondern es müssen vielmehr bei der Bestimmung der Gewichtung der öffentlichen Interessen auch die gegen die Zulassung sprechenden Gesichtspunkte einbezogen werden.<sup>23</sup> Stehen einer Betriebsplanzulassung überwiegende öffentliche Interessen entgegen, so führt dies zwangsläufig dazu, daß die privaten Belange des Eigentümers überwiegen.<sup>24</sup> Insoweit gilt auch für mittlere und leichte Bergschäden keineswegs grundsätzlich mit Blick auf die §§ 114 ff. BBergG der Grundsatz "Dulde und Liquidiere". Letzteres kann im übrigen auch nicht aus der Moers-Kapellen-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hergeleitet werden. Zu Recht resümiert Schenke deshalb: "Wenn man das Interesse des Einzelnen am Schutz seiner individuellen Belange zu dem lediglich mit dem für das Bergbauvorhaben sprechenden positiven öffentlichen Interessen unter Außerachtlassung der gegen die Betriebsplanzulassung sprechenden öffentlichen Interessen abwägen würde, müßte trotz der Rechtswidrigkeit der Betriebsplanzulassung regelmäßig das öffentliche Interesse überwiegen und damit die Subjektivierung des Abwägungsgebots zur Bedeutungslosigkeit degradiert werden."

---

<sup>21</sup> A.A. OVG Saarland Beschluß vom 22.08.2001, Az.: 2 W 1/01.

<sup>22</sup> BVerwG, NJW 1979, 64, 68; vgl. auch Storost, NVwZ 2004, 257, 260.

<sup>23</sup> BVerwGE, 15, 25 f.; 74, 109, 110 f.; Schenke, Bergbau kontra Oberflächeneigentum und kommunale Selbstverwaltung, S. 56 ff.

<sup>24</sup> Schenke, a.a.O.



## 2.3 Monitoring, Entscheidungsvorbehalte und Planergänzungen

Auch im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit vorläufiger Schadensprognosen und einer Einbeziehung gegensteuernder Maßnahmen in rechtlich verbindlicher Form bereits auf Ebene des Rahmenbetriebsplans. Während regelmäßig die Belange der Oberflächeneigentümer sowie im Fall des Bergwerks Walsum der Schutz der Rheindeiche auf die Ebene von Sonderbetriebsplänen verlagert worden sind, erfolgt jedoch bezüglich naturschutzrechtlicher Vorgaben ebenfalls keine intensive Prüfung auf Rahmenbetriebsplanebene. Hier begnügt man sich statt dessen mit der Aufnahme von Entscheidungsvorbehalten und dem Verweis auf ein vor deren Ausfüllung durchzuführendes Monitoring. Im Ergebnis führt aber auch dies lediglich zu einem Ausweichen vor notwendigen Prüfungen und verbindlichen Festlegungen auf Rahmenbetriebsplanebene. So fehlt etwa für den Rahmenbetriebsplan des Bergwerks Walsum auch ca. 2 Jahre nach seiner Zulassung nach wie vor eine rechtlich verbindliche Festschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Entsprechende Festschreibungen erfolgen bei anderen Zulassungen regelmäßig gemeinsam mit der Genehmigungsentscheidung. Das sich hier ergebende Defizit durch den Verweis auf zukünftige Festschreibungen solcher Maßnahmen führt letztlich zu vollendeten Tatsachen, mit der Folge, daß nach erfolgtem Abbau vielfach kein Handlungsspielraum mehr besteht und in der praktischen Konsequenz die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen vollständig unterbleiben.

### 2.3.1 Unvollständige Prüfung der Umweltauswirkungen als Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Gesamtabwägung unter Beteiligung der EU-Kommission

Erst recht führen eine auf Rahmenbetriebsplanebene unvollständig durchgeführte Prüfung der Umweltverträglichkeit und der FFH-Verträglichkeit sowie eine fehlende Prüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dazu, daß keine ordnungsgemäße Gesamtabwägung vorgenommen werden kann. Mit dieser Verfahrensweise wird insbesondere gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie verstoßen. Aus den Vorgaben des Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. des § 4 Abs. 4 BNatSchG ergibt sich, daß beim Vorhandensein prioritärer Biotop- oder Arten eine Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen Gründen nur nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission zugelassen werden darf.<sup>25</sup> Nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie können bei Vorliegen prioritärer Arten nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder - nach Stellungnahme der EU-Kommission - andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden. Ohne vorherige Beteiligung

---

<sup>25</sup> Vgl. Lorz/Müller/Stöckel, Naturschutzrecht, 2. Aufl. 2003, § 34 Rn. 17.



der EU-Kommission, die gemäß Artikel 4 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie das kohärente System im Zusammenwirken mit allen Mitgliedsstaaten erstellt hat, darf der einzelne Mitgliedsstaat nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt als Gründe billigen, um sich über das negative Ergebnis der durch Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie gebotenen Verträglichkeitsprüfung hinwegzusetzen. Fehlt es aber bereits an einer umfassenden Prüfung der Betroffenheit prioritärer Biotope oder Arten bzw. möglicher Maßnahmen zu deren Schutz, so kann keine sachgerechte Berücksichtigung dieser strengen Vorgaben erfolgen. Würde die EU-Kommission zu einer Stellungnahme aufgefordert, könnte sie diese ohne die vorher notwendigen tatsächlichen Erhebungen nicht abgeben.

### 2.3.2 Verfehlung des Zwecks eines Monitorings

Die Einführung des Monitorings auf Rahmenbetriebsplanebene durch die Bergbehörden in Nordrhein-Westfalen negiert geradezu den Zweck der ursprünglichen Einführung dieser begleitenden Untersuchungen. Bei dem Rahmenbetriebsplan zum Braunkohletagebau Garzweiler II war ein Monitoring eingeführt worden, um unvorhergesehenen Umweltauswirkungen des Vorhabens noch durch eine abbaubegleitende Kontrolle sowie mit entsprechenden gegensteuernden Maßnahmen begegnen zu können.<sup>26</sup> Hier beinhaltet das Monitoring eine sinnvolle Ergänzung der bereits auf Rahmenbetriebsplanebene festzulegenden Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.<sup>27</sup> Was ursprünglich zur Verstärkung des Umweltschutzes gedacht war, wurde dann jedoch schnell von Betreiberseite sowie den zuständigen Behörden im Rahmen des Steinkohlebergbaus als Chance erkannt, schwerwiegenden Entscheidungen ausweichen zu können. So diene bei dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Bergwerk Prosper Haniel das Monitoring nur noch dazu, auf ein Kompensationskonzept vollständig zu verzichten und die Verwirklichung von Ersatzmaßnahmen einer nachfolgenden Regelung auf Grundlage des Monitorings zu überlassen. Damit wurde jedoch auf eine Gesamtabwägung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, wie sie eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert, verzichtet. So liegt es nahe, daß sich bei einer solchen Vorgehensweise das Risiko der nachträglichen Feststellung fehlender Flächen für durchzuführende Ersatzmaßnahmen realisiert, mit der Folge, daß diese gar nicht mehr durchgeführt werden können. Auch auf eine Sicherung von Ausgleichsflächen durch die Eintragung von Baulasten wurde im vorgenannten Beispiel verzichtet.<sup>28</sup> Zudem blieb die rechtliche Anforderung, wonach Ersatzmaßnahmen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff durchzuführen sind, bei dieser Vorgehensweise unberücksichtigt.

---

<sup>26</sup> Vgl. hierzu VerfGH NW, Urteil vom 09.06.1997, S. 49 f. des Entscheidungsabdrucks.

<sup>27</sup> Himmelmann/Tünnesen-Harmes, UPR 2002, 212, 214.

<sup>28</sup> Vgl. zur Verpflichtung, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch Baulasten zu sichern, soweit diese im Eigentum des zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen Verpflichteten stehen, Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 11 BauGB Rn. 12.



### 2.3.3 Unberechtigt weitreichende Entscheidungsvorbehalte

Entscheidungsvorbehalte gemäß § 78 Abs. 3 VwVfG, die der späteren Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundlage der Erkenntnisse eines Monitorings dienen, erscheinen vor diesem Hintergrund im hohen Maße problematisch. Dies gilt jedenfalls, sofern diesbezüglich keine enge Grenzziehung erfolgt. Entscheidungsvorbehalte sind nämlich nur zulässig, soweit sie eine ordnungsgemäße Gesamtabwägung nicht in Frage stellen.<sup>29</sup> Werden folglich nicht nur Detailprobleme, sondern Auswirkungen, die sich allgemein auf bestimmte Umweltmedien beziehen, sowie Verwirklichungsmöglichkeiten von Ersatzmaßnahmen generell aus der Betrachtung ausgeblendet, bis Ergebnisse einer Monitoringvorliegen, so ist eine ordnungsgemäße Gesamtabwägung wiederum nicht mehr möglich. Den Vorgaben des UVPG kann jedenfalls nur hinreichend Rechnung getragen werden, wenn im Rahmen einer Gesamtabwägung auch darüber entschieden wird, ob unter Berücksichtigung der UVP der Abbau nicht oder zumindest in Teilbereichen nicht zuzulassen ist. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, daß Entscheidungen, die auf Grundlage der Berücksichtigung einer Vielzahl gegenläufiger Interessen zu treffen sind, wie dies bei der Entscheidung, ob überwiegende öffentliche Interessen gegen ein Vorhaben sprechen (§ 48 Abs. 2 BBergG), der Fall ist, nicht vollständig determiniert sind, so daß eine abwägende Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu treffen ist.<sup>30</sup>

### 2.3.4 Abschnittsweise Planfeststellung und engere räumliche und zeitliche Begrenzung von Rahmenbetriebsplänen

Gegenüber weitreichenden Entscheidungsvorbehalten erscheint unter bestimmten Voraussetzungen eine abschnittsweise Planfeststellung vorzugswürdig. Rahmenbetriebspläne, die sich auf große Flächen erstrecken und regelmäßig das Gebiet mehrerer Gemeinden erfassen sowie eine Geltungsdauer von Jahrzehnten beanspruchen, werfen zwangsläufig praktische Probleme auf, da die erforderliche Prüftiefe nur schwer zu erreichen ist, ohne daß es zu einer überlangen Verfahrensdauer kommt. Dies läßt es sinnvoll erscheinen, Rahmenbetriebspläne einer engeren sowohl räumlichen als auch zeitlichen Begrenzung zu unterwerfen. Insofern kommt auch eine abschnittsweise Planfeststellung in Betracht. Bei letzterer Option ist gleichzeitig, sofern auch in der Praxis nach den entsprechenden rechtlichen Vorgaben verfahren wird, sichergestellt, daß keine später unlösbaren Konflikte geschaffen werden, da eine Abschnittsbildung nur in der Weise erfolgen darf, daß derartige Konflikte nicht entstehen.

---

<sup>29</sup> Vgl. Bonk/Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 74 Rn. 110 m.w.N.

<sup>30</sup> BVerwGE 74, 315; vgl. auch Himmelmann/Tünnesen-Harmes, UPR, 2002, 212, 215 m.w.N.



Vieles spricht jedoch auch dafür, Rahmenbetriebspläne insgesamt einer engeren räumlichen und zeitlichen Begrenzung zu unterwerfen, da es infolge sich schnell verändernder Rahmenbedingungen sowohl in rechtlicher als auch mit Blick auf den technischen Erkenntnisfortschritt tatsächlicher Hinsicht nicht angemessen erscheint, einerseits Bergwerksbetreiber sehr langfristig mit geschützten Rechtspositionen auszustatten und andererseits Einwendungen betroffener Dritter über Jahrzehnte auszuschließen. Auch wenn insofern durch nachgeordnete Betriebspläne theoretische Möglichkeiten zu einer weiteren Berücksichtigung der Interessen Dritter gegeben sein mögen, so zeigt die Praxis doch, daß insbesondere hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung das bestehende System äußerst langfristiger Rahmenbetriebsplanung den Schutz der betroffenen Drittbelange konterkariert. Dies gilt jedenfalls vor dem Hintergrund, daß die Laufzeit von Sonderbetriebsplänen, in die - wie z.B. bezüglich der Sicherheit der Rheindeiche - wesentliche Prüfungsgesichtspunkte verlagert werden, nur sehr kurz bemessen ist (im vorliegenden Beispiel 1 Jahr). Gerade dies führt in der praktischen Konsequenz dazu, daß Rechtsschutz in Hauptsacheverfahren und damit höchstrichterliche Rechtsprechung hinsichtlich dieser nachgeordneten Planung de facto nicht erreicht werden kann.

Umgekehrt erscheint der Aufwand für zusätzliche Planfeststellungsverfahren durchaus angemessen, wenn man berücksichtigt, daß der Bergbau ohnehin hochsubventioniert ist und es bei einer noch dazu fragwürdigen politischen Entscheidung zugunsten der Fortsetzung des Bergbaus in rechtlicher Hinsicht nicht angehen kann, daß notwendige Bergschadensprognosen und diesbezügliche Reaktionsmöglichkeiten infolge der bisherigen Verfahrensausgestaltung unberücksichtigt bleiben. Im übrigen erscheint es nicht nachvollziehbar, wenn auf Jahrzehnte angelegte Planungen erst unmittelbar vor dem Auslaufen vorheriger Zulassungen zur Genehmigung gestellt werden. Der hierdurch entstehende Zeitdruck ist vom Vorhabenträger zu vertreten und erscheint bisweilen bewußt in Kauf genommen zu werden, damit sich die zuständigen Behörden unter dem Druck drohenden Abbaustillstandes zu übereilten Entscheidungen bestimmt sehen. So kann es nur befremden, wenn von notwendigen Deichertüchtigungsmaßnahmen seitens der zuständigen Behörden einstweilen abgesehen wurde, weil eine vorlaufende Deichaufhöhung zeitlich nicht mehr zu realisieren war und man durch Behelfsmaßnahmen "über den Winter" kommen mußte, wie dies bezüglich des Bergwerks Walsum der Fall war. Dies erscheint besonders deshalb nicht nachvollziehbar, weil der beabsichtigte weitere Abbau unter den Rheindeichen nicht erst kurz vorher geplant war, sondern seit vielen Jahren feststand und auch das Auslaufen der bisherigen Betriebspläne kein zufälliges oder unerwartetes Ereignis darstellte.

## 2.4 Einbeziehung von Folgemaßnahmen

Insbesondere soweit es um die Regelung wasserrechtlicher Fragen, wie etwa planfeststellungsbedürftiger Deichbaumaßnahmen geht, erscheint eine weitere "taktische Variante" des Bergbaus mit rechtlichen Vorgaben unvereinbar. So wird anstelle einer Bündelung bergrechtlicher und wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren gemäß § 78 VwVfG bezüglich Folgemaßnahmen auf § 57 b Abs. 3 S. 3 BBergG verwiesen. Die vorgenannte Bestimmung findet jedoch nur auf sehr weit entfernte Folgemaßnahmen, die unter



Umständen erst Jahrzehnte später zu verwirklichen sind, Anwendung. So ist bereits im Gesetzgebungsverfahren bezüglich der vorgenannten Bestimmung<sup>31</sup> von der Bundesregierung ausgeführt worden, daß insbesondere Bergbauvorhaben größeren Umfangs vielfach mit Folgemaßnahmen an anderen Anlagen verbunden sind, die zeitlich sehr entfernt liegen, unter Umständen erst Jahrzehnte nach dem eigentlichen Bergbauvorhaben durchgeführt werden und die - wie z.B. durch bergbaubedingte Senkungen notwendige Deichaufschüttungen - nicht immer einem einzigen bergbaulichen Vorhaben zugeordnet werden können. Hierin erschöpft sich der Sinn und Zweck des § 57 b Abs. 3 S. 3 BBergG. Folgemaßnahmen hingegen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Bergbauaktivitäten stehen und zudem unproblematisch einem einzelnen Vorhaben zugeordnet werden können, stellen keine solchen entfernten Folgemaßnahmen dar. So stellt der Rahmenbetriebsplan (bis 2019) für das Bergwerk Walsum die Senkungen für seine zeitliche Geltungsdauer insgesamt dar. Damit stand für das gesamte Vorhaben bereits zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses fest, welche Deichaufhöhungen notwendig werden. Hinzu kommt hinsichtlich der Bergschadensprognosen für die Sicherheit der Rheindeiche, daß die gefahrbringenden Abbauvorhaben allesamt bereits in den nächsten Jahren nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen werden. Bei einer solchen Fallkonstellation an einer Trennung der Planfeststellungsverfahren festzuhalten, erscheint folglich nicht sachgerecht.

### 3. Fazit

Bergschadensprognosen sind nach alledem in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs so frühzeitig und umfassend wie möglich durchzuführen. Sie haben alle erkennbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter sowie die Umwelt zu berücksichtigen. Dies gilt auch und gerade deshalb, weil Bergbauvorhaben nicht lediglich Singularinteressen betreffen, sondern sowohl Standorte anderer Unternehmen als auch die Planung und Infrastruktur ganzer Kommunen sowie die Rechte einer Vielzahl betroffener Bürger und nicht zuletzt in großem Umfang die Umwelt gefährden können. Auch im Interesse der Bergwerksbetreiber sollte von den beteiligten Behörden sowie den Verwaltungsgerichten mit Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß sämtliche Erkenntnisquellen für umfassende und zutreffende Bergschadensprognosen genutzt werden und dies plausibel und nachprüfbar gegenüber der Öffentlichkeit dargestellt wird. So erscheint es nicht zuletzt deshalb zu der erheblichen Akzeptanzkrise des Restbergbaus gekommen zu sein, weil erforderliche materielle Prüfungen verwirrenden Verfahrensausgestaltungen geopfert wurden, indem sensible Fragen entweder von bergrechtlichen in wasserrechtliche Verfahren (oder umgekehrt) oder aber auf diverse Planungsebenen im Geflecht von Rahmenbetriebsplänen und Sonderbetriebsplänen verschoben wurden. Schon bezeichnend erscheint es da, wenn das OVG Münster<sup>32</sup> dem Bürgermeister der Stadt Voerde in einem das Bergwerk Walsum betreffenden Eilverfahren mitteilen mußte:

---

<sup>31</sup> Vgl. hierzu BT-Drs. 11/4015, S. 8 ff.

<sup>32</sup> Beschwerdeverfahren der Stadt Voerde Az.: 21 B 2517/02 und 21 B 2518/02, 06.05.2003.



"Die Anberaumung eines Erörterungstermins zu einer allgemeinen Erörterung der Angelegenheit, wie ihn die übrigen Verfahrensbeteiligten vorschlagen, sieht der Senat nach wie vor nicht als zielführend an, solange die Beigeladene<sup>33</sup> offensichtlich nicht bereit ist, der Deichsicherheit die uneingeschränkte und notwendige Priorität einzuräumen, bevor im kritischen Bereich Kohle abgebaut wird."

---

<sup>33</sup> Gemeint ist die Deutsche Steinkohle AG.